



die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.153.300 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.502.700 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	./. 1.349.400 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit <sup>1)</sup> auf	1.349.400 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit <sup>1)</sup> auf	140.460 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf <sup>1)</sup>	1.208.940 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen <sup>1)</sup> auf	13.627.550 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen <sup>1)</sup> auf	14.827.150 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	./. 1.199.600 €

<sup>1)</sup> Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	1.349.400 €
zusammen auf	1.349.400 €

## § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belastet, werden nicht veranschlagt.

## § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **3.000.000,00 €**

## § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	
Eigenbetrieb "Abwasserwerk"	1.479.020 €
2. Kredite zur Liquiditätssicherung	
Eigenbetrieb "Abwasserwerk"	3.000.000 €
3. Verpflichtungsermächtigungen	
Eigenbetrieb "Abwasserwerk"	0 €

## § 6 Umlagen

1. Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird auf **29,3 v.H.** festgesetzt.

2. Neben der allgemeinen Verbandsgemeindeumlage werden für folgende Zwecke von den aufgeführten Ortsgemeinden nach den angegebenen Grundlagen Sonderumlagen (§ 26 Abs. 2 LFAG) erhoben:

## **Ergebnishaushalt:**

- Für die Personal- und Sachkosten der Grundschulen Boos, Herresbach, Langenfeld, Monreal und Weiler wird eine Sonderumlage nach den Schülerzahlen der Klassen 1-4 (Stichtag: 01.09.2019) von den beteiligten Ortsgemeinden erhoben und zwar:

### **Grundschulen**

1. Grundschule Boos	134.160 €
2. Grundschule Herresbach	143.840 €
3. Grundschule Langenfeld	56.160 €
4. Grundschule Monreal	98.210 €
5. Grundschule Weiler	58.420 €

- Für die durch anderweitige Einnahmen nicht gedeckten Personal- und Sachkosten für die Kindertagesstätten Monreal, Nachtsheim und Weiler wird eine Sonderumlage nach den Kinderzahlen von den beteiligten Ortsgemeinden erhoben. Maßgebend sind die Kinderzahlen im Jahresdurchschnitt.

### **Kindertagesstätten**

1. Kindertagesstätte Monreal	107.790 €
2. Kindertagesstätte Nachtsheim	148.860 €
3. Kindertagesstätte Weiler	95.440 €

## **Finanzhaushalt:**

- Des Weiteren wird eine Sonderumlage für die bei den Grundschulen und Kindertagesstätten im Finanzhaushalt vorgesehenen Investitionen nach den Einwohnerzahlen (30.06.2019), wie sie bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen 2019 zugrunde gelegt sind, von den beteiligten Ortsgemeinden erhoben und zwar:

### **Grundschulen**

1. Grundschule Boos	0 €
2. Grundschule Herresbach	0 €
3. Grundschule Langenfeld	0 €
4. Grundschule Monreal	0 €
5. Grundschule Weiler	3.000 €

### **Kindertagesstätten**

1. Kindertagesstätte Monreal	3.000 €
2. Kindertagesstätte Nachtsheim	0 €
3. Kindertagesstätte Weiler	11.200 €

## **§ 7 Altersteilzeit**

Die Zahl der im Haushaltsjahr bewilligbaren Fälle von Altersteilzeit wird auf 0 festgelegt.

## **§ 8 Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Entgelte für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und der einmaligen Kanalbaubeiträge (§§ 7, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes) werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

## 1. Öffentliche Abwasserbeseitigung

1.1 Die **Kanalbenutzungsgebühr** wird je cbm verbrauchtes Wasser festgesetzt auf **1,65 €**

1.1.1 Die Vorausleistungen auf die Kanalbenutzungsgebühren 2020 werden auf **1,65 €** je cbm verbrauchtes Wasser festgesetzt.

1.2 Der **wiederkehrende Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung** wird je qm Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse auf **0,13 €** festgesetzt.

1.2.1 Die Vorausleistungen auf die wiederkehrenden Beiträge 2020 für die Schmutzwasserbeseitigung werden je qm Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse auf **0,13 €** festgesetzt.

1.3 Der **wiederkehrende Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung** wird je qm verdichtete Abflussfläche auf **0,13 €** festgesetzt.

1.3.1 Die Vorausleistungen auf die wiederkehrenden Beiträge 2020 für die Niederschlagswasserbeseitigung werden je qm verdichtete Abflussfläche auf **0,31 €** festgesetzt.

1.4 Die Fäkalschlammgebühr wird je cbm abgefahrener Schlamm (§ 52 LWG) festgesetzt auf **32,75 €**

1.5 Die laufende Kostenbeteiligung der Ortsgemeinden an den Aufwendungen der Straßenoberflächenentwässerung wird für 2020 auf **0,58 €** je qm öffentlicher Straßen-, Wege- und Platzfläche festgesetzt.

### 1.6 Einmalige Kanalbaubeiträge

#### 1.6.1 **Flächenkanalisation**

1.6.1.1 Für den Kostenanteil Schmutzwasser wird der Beitragssatz auf **4,1338 €** je qm Grundstücksfläche mit Vollgeschosszuschlägen festgesetzt.

1.6.1.2 Für den Kostenanteil Niederschlagswasser wird der Beitragssatz auf **8,1668 €** je qm verdichtete Abflussfläche festgesetzt.

### 1.6.2 Gemeinschaftsanlagen (Kläranlagen, Verbindungssammler, Fangbecken)

1.6.2.1 Für den Kostenanteil Schmutzwasser wird der Beitragssatz auf **1,1256 €** je qm Grundstücksfläche mit Vollgeschosszuschlägen festgesetzt.

1.6.2.2 Für den Kostenanteil Niederschlagswasser wird der Beitragssatz auf **1,4819 €** je qm verdichtete Abflussfläche festgesetzt.

### 1.6.3 Kostenanteil für die Straßenoberflächenentwässerung - Ortsgemeinden

#### 1.6.3.1 Flächenkanalisation

Der Kostenanteil für die Straßenoberflächenentwässerung der Ortsgemeinden wird auf **11,5662 €** je qm Straßen-, Wege- und Platzfläche festgesetzt.

#### 1.6.3.2 Gemeinschaftsanlagen

Der Kostenanteil für die Straßenoberflächenentwässerung der Ortsgemeinden wird auf **3,1325 €** je qm Straßen-, Wege- und Platzfläche festgesetzt.

## 2. Umlegung der Abwasserabgabe 2020 auf die Anschlussnehmer

Nach den Bestimmungen des Landesabwasserabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Vordereifel vom 24.07.2015 wird die Abwasserabgabe bei Kleineinleitern auf **17,90 €** je Einwohner festgesetzt (Stand: 30.06.2020).

## § 9 Eigenkapital

Das Eigenkapital zum 31.12.2018 beträgt nach dem Jahresabschluss 2.197.811,27 Eur. Unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages nach der Haushaltssatzung 2019 mit 747.990 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2019 voraussichtlich 1.449.821,27 Eur.

Unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages des Jahres 2020 mit 1.346.800,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2020 voraussichtlich 103.021,27 Eur.

